

II-4082 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl 19.007/18-GD/1975

1917 / A.B.

ZU 1991 / J.

Präs. am 10. APR. 1975

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten DDr. König und Genossen,
betr. Strafsache gegen Günter BRUS.
(Nr. 1991/J).

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König und Genossen vom 20. März 1975, betreffend Strafsache gegen Günter BRUS (Nr. 1991/J), beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1: Das Bundesministerium für Inneres hat im Rahmen der Interpol in den vergangenen Jahren keinerlei Schritte unternommen, um den Aufenthaltsort des Günter BRUS im Ausland zu ermitteln, da dieser durch Berichte der Österreichischen Delegation in Berlin jeweils bekannt war.

Zu Frage 2: Den österreichischen Behörden war der Aufenthaltsort des Günter BRUS seit dem 4. Nov. 1970 durch einen Bericht der Österreichischen Delegation in Berlin bekannt.

Zu Frage 3: Das Bundesministerium für Inneres wurde in der Paßangelegenheit des Günter BRUS von der Österreichischen Delegation in Berlin befaßt.

Zu Frage 4: Die Österreichische Delegation in Berlin hat am 29. Feb. 1972 dem Bundesministerium für Inneres mitgeteilt, daß Günter BRUS die Ausstellung eines österreichischen Reisepasses beantragt habe und um Mitteilung gebeten, ob im Hinblick auf die Ausschreibung des Genannten ein Paßversagungsgrund bestehe.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien, von dem Günter BRUS zwecks Strafvollzuges zur Festnahme ausgeschrieben war, hat über Anfrage mitgeteilt, daß der Genannte mit Urteil vom 31. Juli 1968 wegen Vergehens nach § 299 a StG und Übertretung nach § 516 StG zu 6 Monaten strengem Arrest verurteilt worden sei. Diese Strafe sei mit Urteil des Oberlandesgerichtes Wien auf 5 Monate strengen verschärften Arrest herabgesetzt worden.

Günter BRUS sei bei der Berufungsverhandlung anwesend gewesen und daher in Kenntnis, daß er eine Reststrafe zu verbüßen habe. Da er sich unmittelbar nach Verkündung des Urteils in das Ausland begeben haben dürfte, vertrat das Landesgericht für Strafsachen Wien die Ansicht, daß die Annahme, wonach er den Reisepaß benützen wolle, um sich der Strafvollstreckung zu entziehen, begründet sei.

Die österreichische Delegation in Berlin wurde hievon mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, Günter BRUS Gelegenheit zu geben, zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. In der Folge wurde für den Genannten von der Österreichischen Delegation in Berlin ein Reisepaß mit einer Gültigkeitsdauer bis zum

- 2 -

23. Nov. 1972 ausgestellt.

Am 27. März 1973 hat die Österreichische Delegation in Berlin berichtet, daß die Gültigkeitsdauer dieses Reisepasses des Günter BRUS bis zum 29. Mai 1973 verlängert worden sei, da er selbst eine kurzfristige Verlängerung beantragt und die Absicht erklärt habe, "die im Zusammenhang mit seinem Strafverfahren laufenden Angelegenheiten zu regeln."

Das Landesgericht für Strafsachen Wien wurde vom Bundesministerium für Inneres über den Aufenthalt (Anschrift) des Günter BRUS und die kurzfristige Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Reisepasses in Kenntnis gesetzt.

Gegen die Vorgangsweise der Österreichischen Delegation in Berlin war im Hinblick auf die Bestimmung des § 18 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl.Nr. 422, in der Fassung BGBl.Nr.510/1974, nichts einzuwenden.

Am 6. März 1974 hat die Österreichische Delegation in Berlin mitgeteilt, daß sie für Günter BRUS am 6. März 1974 einen neuen Reisepaß mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 6. Sep. 1974 ausgestellt habe. Der Grund hiefür lag in einer bevorstehenden Ausstellung in New York. Er gab niederschriftlich an, daß es ihm während der Gültigkeitsdauer des vorerwähnten Reisepasses auf Grund beruflicher Schwierigkeiten nicht möglich gewesen sei, die im Zusammenhang mit seinem Strafverfahren in Österreich laufenden Angelegen-

bitte wenden!

heiten zu regeln. Er werde innerhalb der Gültigkeitsdauer des neuen Reisepasses alles unternehmen, um das gegen ihn laufende Strafverfahren endgültig einer abschließenden Regelung zuzuführen. Er habe einen Rechtsanwalt in Wien beauftragt, seine Interessen wahrzunehmen.

Im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten hat die Österreichische Delegation in Berlin schließlich am 10. März 1975 berichtet, daß Günter BRUS die Verlängerung der Gültigkeitsdauer seines Reisepasses um fünf Jahre beantragt habe, da er von der Hochschule für bildende Kunst in Hamburg eine Gastdozentur angeboten erhalten habe. Ohne einen gültigen Reisepaß sei ihm diese Annahme bzw. der Antritt nicht möglich.

Die Ermittlungen, ob die Voraussetzungen für die Versagung der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Reisepasses des Günter BRUS gegeben sind, sind derzeit noch im Gange. Nach den vorstehenden Ausführungen ist der Genannte derzeit nicht im Besitze eines gültigen österreichischen Reisepasses.

8. April 1975

